

Privat-Haftpflichtversicherung

Allgemeine Bedingungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis	
Deckungsumfang	Obliegenheiten während der Vertragsdauer
Art.	Art.
1 Gegenstand der Versicherung	19 Wechsel von der Einzel- in die Familienversicherung und umgekehrt
2 Versicherte Personen	20 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes
3 Zuschlagspflichtige Sondergefahren Zusätzliche Bestimmungen für Schäden	21 Verletzung von Obliegenheiten
4 – an übernommenen und bearbeiteten Sachen	
5 – an zu Wohnzwecken gemieteten Räumlichkeiten	
6 – aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge	
7 – an gelenkten fremden Motorfahrzeugen	
8 – aus der Benützung von Fahrrädern und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen	22 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug
9 – durch boden- oder gewässerschädigende Stoffe	23 Änderung des Prämientarifes
10 – an gemieteten oder geliehenen Pferden	
11 – im Zusammenhang mit Jagd	
12 Einschränkungen des Deckungsumfanges	24 Anzeigepflicht
13 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	25 Schadenbehandlung und Prozessführung
14 Leistungen der Gesellschaft	26 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
15 Selbstbehalt	27 Regress
Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	Schlussbestimmungen
16 Beginn	28 Gerichtsstand und Verjährung
17 Vertragsdauer	29 Mitteilungen
18 Kündigung im Schadenfall	30 Gesetzliche Bestimmungen

Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- A Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht wegen
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).
- B Versichert ist die Haftpflicht der gemäss Art. 2 A und C AVB Versicherten in der Eigenschaft als Privatpersonen, insbesondere
1. als Familienhaupt;
 2. als Arbeitgeber der gemäss Art. 2 B Ziff. 2 und 3 AVB versicherten Personen;
 3. als Eigentümer (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer) des vom Versicherungsnehmer bewohnten Hauses und des dazugehörenden Grundstückes, sofern das Gebäude keinen gewerblichen Betrieb und nicht mehr als drei Wohnungen enthält;
- als Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses und des dazugehörenden Grundstückes;
- als Eigentümer von Tanks und anderen Behältern mit boden- oder gewässerschädigenden Stoffen gemäss Art. 9 AVB;
- als Eigentümer von Mobilheimen, Wohnanhängern und Zelten;
- als Eigentümer oder Pächter eines Gartens oder von Pflanzland;

4. für Schäden an übernommenen und bearbeiteten Sachen gemäss Art. 4 AVB;
5. als Mieter von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (wie Wohnungen oder Zimmer), die nicht einem gewerblichen Betrieb dienen, auch für Schäden gemäss Art. 4, 5 und 9 AVB;
6. für Schäden bei der Ausübung von Hobby und Sport;
7. als Benützer fremder Motorfahrzeuge gemäss Art. 6 AVB. Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte als Lenker an einem von ihm benützten fremden Motorfahrzeug verursacht, sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert (Art. 7 AVB);
8. als Benützer von Fahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen gemäss Art. 8 AVB;
9. für Schäden aus einer nebenberuflichen oder nebenamtlichen Tätigkeit;
10. als Halter von Pferden, Hunden, Katzen und anderen üblichen Haustieren;
11. als Schütze und Besitzer von Waffen und Munition; die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Jagd ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert (Art. 11 AVB);
12. als Halter und Benützer von Schiffen und Booten sowie als Eigentümer und aus der Verwendung von Modellflugzeugen, -autos, -schiffen und -booten, sofern dafür in der Schweiz weder gesetzlich noch behördlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.

- C Versichert ist auch die Haftpflicht als Angehöriger der Schweizer Armee, des Zivilschutzes und der öffentlichen Feuerwehr in der Schweiz, unter Ausschluss von Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.
- D Wenn urteilsunfähige Kinder und Hausgenossen des Versicherungsnehmers einen Schaden verursachen, werden Ersatzansprüche - auch wenn das Familienhaupt seine Aufsichtspflicht erfüllt hat und deshalb nicht haftet - im gleichen Umfang entschädigt, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre.

In Ergänzung von Art. 12 AVB sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, von der Versicherung ausgeschlossen.

- E Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht bis zum Betrag von Fr. 2 000.– pro Schadenereignis auch auf Ersatzansprüche aus
- Schäden, welche einem gemäss Art. 2 B Ziff. 1 AVB versicherten Dritten als Familienhaupt durch die sich bei ihm vorübergehend und unentgeltlich aufhaltende versicherte Person zugefügt werden;
 - Schäden, welche einem gemäss Art. 2 B Ziff. 4 AVB versicherten Dritten als Halter von Haustieren durch das von ihm vorübergehend und unentgeltlich gehaltene Tier zugefügt werden;
 - unfallmässigen Schäden, welche an Sachen von Besuchern durch eine versicherte Person verursacht werden; nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und andere Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei einer versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Räumlichkeiten einer versicherten Person.

In Ergänzung von Art. 12 AVB sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, von der Versicherung ausgeschlossen.

Art. 2 Versicherte Personen

- A Versichert ist je nach der getroffenen Vereinbarung die Haftpflicht
1. des Versicherungsnehmers allein; Einzelversicherung;
 2. des Versicherungsnehmers und seiner Familie; Familienversicherung. Zur Familie gehören
 - sein Ehegatte oder sein Konkubinatspartner (als Konkubinatspartner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt);
 - seine ledigen Kinder unter 20 Jahren und seine ledigen, nicht erwerbstätigen Kinder über 20 Jahren;
 - die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht erwerbstätigen Personen.
- B Versichert ist auch die Haftpflicht
1. eines Dritten als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch eine gemäss lit. A versicherte Person, die sich vorübergehend bei ihm aufhält, sofern die Aufnahme nicht gewerbsmässig erfolgt;
 2. der im Haushalt des Versicherungsnehmers angestellten Personen aus ihren arbeitsvertraglichen Verrichtungen;
 3. der mit der Verwaltung, Bedienung und dem Unterhalt der versicherten Gebäude, Grundstücke, Räumlichkeiten und Anlagen betrauten Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Verrichtungen verursachen. Nicht versichert sind jedoch selbständige Unternehmer (Liegenschaftsverwaltungen, Handwerksbetriebe usw.) und Personen, die für solche arbeiten;
 4. eines Dritten als vorübergehender Halter von Haustieren, die einem Versicherten gehören, sofern die Aufnahme nicht gewerbsmässig erfolgt;
 5. des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherte zwar Eigentümer eines versicherten Gebäudes, nicht aber des dazugehörenden Grundstückes ist (Baurecht).

- C Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist auch die Haftpflicht versichert von
- erwerbstätigen, über 20 Jahre alten Kindern des Versicherungsnehmers, sofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben;
 - erwerbstätigen sonstigen Hausgenossen des Versicherungsnehmers.

Art. 3 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist die Haftpflicht versichert

- A als Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, soweit sie nicht gemäss Art. 1 B Ziff. 3 AVB versichert sind;
- B für Schäden an gelenkten fremden Motorfahrzeugen gemäss Art. 7 AVB;
- C für Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden gemäss Art. 10 AVB;
- D für Schäden im Zusammenhang mit Jagd gemäss Art. 11 AVB.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an übernommenen und bearbeiteten Sachen

- A Versichert sind Ansprüche aus Schäden
- an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
 - die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.
- B Besondere Bestimmungen gelten für Schäden
- an zu Wohnzwecken gemieteten Räumlichkeiten (Art. 5 AVB);
 - an gelenkten fremden Motorfahrzeugen (Art. 7 AVB);
 - an benützten fremden Fahrrädern und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen (Art. 8 AVB);
 - an gemieteten oder geliehenen Pferden (Art. 10 AVB).
- C In Ergänzung von Art. 12 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus
- Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
 - Schäden an Luftfahrzeugen (einschliesslich Hängegleitern, Deltaseglern, Gleit- und Fallschirmen), Schiffen, Booten, Windsurfgeräten sowie Modellflugzeugen, -schiffen und -booten;
 - Schäden an Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzmaterial;
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

- D Pro Schadenereignis hat der Versicherte Fr. 200.– selbst zu tragen.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an zu Wohnzwecken gemieteten Räumlichkeiten

- A Versichert sind Ansprüche aus Schäden an den von Versicherten zu Wohnzwecken gemieteten Räumen (wie Haus, Wohnung, Ferienwohnung und Hotelzimmer) samt Nebenräumen (wie Keller, Mansarde und Garage).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen, Anlagen und Einrichtungen; dabei ist ein gemäss Mietvertrag zu tragender Anteil für Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, mitversichert.

- B In Ergänzung von Art. 12 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus
1. Schäden an Hausrat. In den Ferien und auf Reisen ist hingegen die Haftpflicht für Schäden an den üblichen Einrichtungsgegenständen mitversichert;
 2. Abnutzungsschäden.
- C Pro Schadenereignis hat der Versicherte Fr. 100.– selbst zu tragen. Bei mehreren gleichzeitig angemeldeten Schadenereignissen beträgt der Selbstbehalt Fr. 100.– pro beschädigten Raum.

Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

- A Versichert sind Ansprüche aus der Benützung eines fremden Motorfahrzeuges als Lenker oder Mitfahrer für
1. Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung des benützten Motorfahrzeuges versichert sind, soweit sie deren Versicherungssumme übersteigen, und
Schäden von Personen, deren Ansprüche von der Haftpflichtversicherung des benützten Motorfahrzeuges ganz oder teilweise ausgeschlossen sind;
 2. Mehrprämien bei der Haftpflichtversicherung des benützten Motorfahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufensystem. Die Mehrprämien berechnen sich aufgrund der Anzahl Versicherungsjahre, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt werden. Dabei wird von der Grundprämie und von der Prämienstufe ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.
Eine Entschädigung für Mehrprämien entfällt, wenn die Gesellschaft dem Haftpflichtversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet.
- B Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter als Mitfahrer an einem von ihm benützten fremden Motorfahrzeug verursacht. Sind die Schäden bereits aus einer Kaskoversicherung vergütet worden, bezahlt die Gesellschaft nur einen allfälligen Selbstbehalt sowie eine Mehrprämie. Diese wird gemäss lit. A Ziff. 2 ermittelt.
- C Besondere Bestimmungen gelten für Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter als Lenker an einem von ihm benützten fremden Motorfahrzeug verursacht (Art. 7 AVB).
- D Motorfahrzeuge, deren Halter ein Versicherter gemäss Art. 2 A oder C AVB ist, gelten nicht als fremd.
- E In Ergänzung von Art. 12 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus
1. Schäden an beförderten Sachen, ausgenommen an Reisegepäck und persönlichen Effekten von Mitfahrern;
 2. Schäden bei Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
 3. Schäden bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, deren Halter ein professioneller Vermieter oder ein Unternehmer des Motorfahrzeuggewerbes ist;
 4. Schäden, die bei Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke verursacht werden;
 5. Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
 6. Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Motorfahrzeug.
- Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

Art. 7 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an gelenkten fremden Motorfahrzeugen

- A Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung sind mitversichert Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter als Lenker an einem von ihm benützten fremden Motorfahrzeug verursacht.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die Benützung nicht regelmässig, sondern bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgt und der Halter des Motorfahrzeuges kein professioneller Vermieter und kein Unternehmer des Motorfahrzeuggewerbes ist.

Motorfahrzeuge, deren Halter ein Versicherter gemäss Art. 2 A oder C AVB ist, gelten nicht als fremd. Ebenso gelten Motorfahrzeuge nicht als fremd, deren Halter mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebt.

- B Sind die Schäden durch eine Kaskoversicherung für das benützte fremde Motorfahrzeug gedeckt, bezahlt die Gesellschaft nur einen allfälligen Selbstbehalt sowie eine Mehrprämie. Diese wird gemäss Art. 6 A Ziff. 2 AVB ermittelt.
- C Der Versicherte hat pro Schadenereignis 10 % des Schadens, mindestens Fr. 500.–, selbst zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung der Gesellschaft einzig in der Übernahme des Selbstbehaltes oder der Mehrprämie der Kaskoversicherung besteht.
- D In Ergänzung von Art. 12 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus
1. Schäden bei Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
 2. Schäden, die bei Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke verursacht werden;
 3. Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt.
- Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

Art. 8 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden aus der Benützung von Fahrrädern und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen

- A Versichert sind Ansprüche aus der Benützung von Fahrrädern, Motorfahrrädern und anderen, diesen Fahrzeugen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen ausschliesslich für
1. Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung des benützten Fahrzeuges versichert sind, soweit sie deren Versicherungssumme übersteigen, und
Schäden von Personen, deren Ansprüche von der Haftpflichtversicherung des benützten Fahrzeuges ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.
Im Ausland gilt die Versicherung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für den ganzen Schadenbetrag, sofern für das benützte Fahrzeug in Übereinstimmung mit der dort gültigen Gesetzgebung keine besondere Haftpflichtversicherung besteht.
Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, entfällt der Versicherungsschutz;
 2. Schäden am benützten fremden Fahrzeug. Fahrzeuge, deren Halter ein Versicherter gemäss Art. 2 A oder C AVB ist, gelten nicht als fremd.
Sind die Schäden bereits aus einer Sach- oder Kaskoversicherung vergütet worden, bezahlt die Gesellschaft nur einen allfälligen Selbstbehalt.
Bei Schäden am benützten fremden Fahrrad hat der Versicherte Fr. 100.–, bei Schäden am benützten fremden Motorfahrzeug Fr. 500.– pro Schadenereignis selbst zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung der Gesellschaft einzig in der Übernahme eines Selbstbehaltes besteht.
- B In Ergänzung von Art. 12 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche
- aus der Verletzung oder Tötung von Mitfahrenden, ausgenommen von Kindern unter 7 Jahren, die auf fest montierten und behördlich zugelassenen Kindersitzen mitgeführt werden; vorbehalten bleibt Art. 12 B AVB;
 - für Schäden bei Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren.

Art. 9 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden durch boden- oder gewässerschädigende Stoffe

- A Versichert sind Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien gelagert oder transportiert werden.
Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw.) einschliesslich der dazugehörenden Installationen. Mobile Behälter (wie Fässer und Kanister) sind den Anlagen gleichgestellt.
- B Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (wie Auslaufen, Verschütten oder irrtümliches Ableiten) die Gefahr der Verseuchung fremden Bodens, fremder Gewässer (auch Grundwasser) oder einer anderen Schädigung des Eigentums Dritter entsteht, übernimmt die Gesellschaft auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), abzüglich des Wertes der wiedergewonnenen Ware.
- C Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Notwendige Reparaturen daran sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen wenigstens alle fünf Jahre, sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine andere Frist vorgeschrieben ist, durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Die Frist zur periodischen Reinigung und Revision beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme bzw. letzten Revision der Anlagen, ungeachtet des Beginns der Versicherung.
- D Nicht gedeckt sind Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Art. 10 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden

- A Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung ist die Haftpflicht der in der Police aufgeführten Personen versichert für Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Ansprüche aus Tod, Wertminderung, vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit und tierärztlicher Behandlung des Pferdes bei unfallmässig entstandenen Schäden. Die Leistungen sind pro Schadenereignis durch die vereinbarte besondere Versicherungssumme, bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit zudem durch die pro Arbeitstag vereinbarte Tagesentschädigung begrenzt.
- B Beim Tod eines Pferdes oder wenn es abgetan werden muss, ist die Gesellschaft so frühzeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion oder eine Untersuchung vorgenommen werden kann.
- C In Ergänzung von Art. 12 AVB sind Schäden, die bei Pferderennen und Springkonkurrenzen (mit Ausnahme von vereins-, kurs- oder schulinternen Prüfungen) verursacht werden, von der Versicherung ausgeschlossen.
- D Pro Schadenereignis hat der Versicherte 10 % des Schadens selbst zu tragen.

Art. 11 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden im Zusammenhang mit Jagd

- A Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung ist die Haftpflicht der in der Police aufgeführten Personen als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers und als Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen (wie Übungsschiessen) versichert.
- B Versichert ist auch die Haftpflicht von Jagdhilfen, wie Jagdhüttern und Treibern, aus ihrem Verhalten im Dienste des Versicherten.
- C In Ergänzung von Art. 12 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen
- die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der vorsätzlichen Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz;
 - Ansprüche aus Wald- und Flurschäden.

Art. 12 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- A die Haftpflicht aus hauptberuflicher oder hauptamtlicher Tätigkeit, ausgenommen die Tätigkeit als Hausfrau und diejenige des versicherten Dienstpersonals;
die Haftpflicht als Inhaber eines Betriebes;
Ansprüche des Arbeitgebers bei nebenberuflicher Tätigkeit eines Versicherten;
- B Ansprüche für Schäden, die die Person oder Sachen eines gemäss Art. 2 A oder C AVB Versicherten sowie einer mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person betreffen;
- C die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- D Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- E die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von
- Motorfahrzeugen (unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 AVB) sowie von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen,
 - Schiffen und Booten,
 - Luftfahrzeugen,
- für die in der Schweiz gesetzlich oder behördlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- F die Haftpflicht aus der Benützung von eigenen, nicht unter lit. E hievor fallenden Motorfahrzeugen für Schäden, die bei Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke verursacht werden;
- G die Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen;
- H Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern ein Versicherter Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird;
- I die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten;
- K die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- L Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (insbesondere Ansprüche aus Gewährleistung und Garantie) sowie ausservertragliche Ansprüche, die an deren Stelle oder in Konkurrenz dazu geltend gemacht werden;
- M Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- N die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen;
- O die Haftpflicht als Halter von Tieren, soweit es sich nicht um übliche Haustiere gemäss Art. 1 B Ziff. 10 AVB handelt;
- P Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten). Vorbehalten bleibt Art. 9 B AVB.

Art. 13 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist auf der ganzen Welt gültig für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein), erlischt die Versicherung am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Art. 14 Leistungen der Gesellschaft

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und allfällig versicherter Schadenverhütungskosten begrenzt durch die in der Police im Zeitpunkt der Schadenverursachung pro Schadenereignis festgelegte Versicherungssumme. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als ein Schadenereignis.

Art. 15 Selbstbehalt

- A In folgenden Fällen hat der Versicherte stets einen Selbstbehalt zu tragen:
- bei Schäden an übernommenen oder bearbeiteten Sachen (Art. 4 AVB);
 - bei Schäden an zu Wohnzwecken gemieteten Räumlichkeiten (Art. 5 AVB);
 - bei Schäden an gelenkten fremden Motorfahrzeugen (Art. 7 AVB);
 - bei Schäden an benützten fremden Fahrrädern und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen (Art. 8 AVB);
 - bei Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden (Art. 10 AVB).
- B Diese Selbstbehalte kommen zu einem in der Police vereinbarten oder gemäss Art. 19 A AVB anwendbaren Selbstbehalt hinzu.

Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 16 Beginn

Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so verbleibt der Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht drei Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Gesellschaft geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung der Versicherung durch Nachtrag, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

Art. 17 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 18 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Kündigt die Gesellschaft, so erlischt der Vertrag 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer; kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt der Vertrag mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Gesellschaft.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 19 Wechsel von der Einzel- in die Familienversicherung und umgekehrt

- A Einzelversicherung: Heiratet der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer, so gilt die Versicherung von der Heirat an als Familienversicherung gemäss Art. 2 A Ziff. 2 AVB.
- Der Versicherungsnehmer hat das Datum seiner Heirat der Gesellschaft rechtzeitig mitzuteilen. Tut er dies, so ist vom Tage der Heirat an auch die Mehrprämie für die Familienversicherung geschuldet. Unterlässt er hingegen die Mitteilung, so gilt zwar von der Heirat an bis zum Tage des Eintreffens der Meldung bei der Gesellschaft ebenfalls die Familienversicherung, jedoch mit einem Selbstbehalt von Fr. 100.– pro Schadenereignis. Dieser Selbstbehalt ist immer zusätzlich zu einem in Art. 15 A AVB erwähnten oder in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu entrichten. Eine Mehrprämie ist in diesem Falle nicht geschuldet. Vom Eintreffen der Meldung an kommt die Regelung gemäss vorstehendem Absatz sinngemäss zur Anwendung.
- B Familienversicherung: Wird der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer alleinstehend und teilt er dies der Gesellschaft mit, so gilt die Versicherung vom Eintreffen der Meldung an als Einzelversicherung gemäss Art. 2 A Ziff. 1 AVB. Die Prämie wird vom gleichen Tag an entsprechend reduziert.
- Vollendet der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer das 60. Altersjahr, so wird die Prämie auf Mitteilung hin vom Prämienverfall dieses Jahres an auf diejenige der Einzelversicherung reduziert.
- C Die Bestimmungen gemäss lit. A und lit. B Abs. 1 hievorigen gelten sinngemäss auch für das Konkubinatsverhältnis.

Art. 20 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 21 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z. B. Art. 9 C, 10 B oder 20 AVB), so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Prämie

Art. 22 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

- A Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidg. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- B Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von lit. C bloss als gestundet.
- C Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt;

- wenn der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wird;
- wenn der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Gesellschaft zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

D Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inkl. Eidg. Stempelabgabe verursacht werden.

Art. 23 Änderung des Prämientarifes

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifes, so kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Schadenfall

Art. 24 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Gesellschaft innert 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren. Sie behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

Art. 25 Schadenbehandlung und Prozessführung

- A Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- B Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hiezu ihre Zustimmung gibt. Sie sind ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- C Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Gesellschaft die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 14 AVB. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

Art. 26 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber.

Art. 27 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Schlussbestimmungen

Art. 28 Gerichtsstand und Verjährung

- A Als Gerichtsstand stehen dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand und sein schweizerischer Wohnsitz zur Verfügung.
- B Die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

Art. 29 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen der Gesellschaftsleitung oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

Art. 30 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.